



FOKUS GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**Verbraucherzentrale Saarland e. V.,
Saarbrücken**

Jahresrechnung zum 31.12.2022

elektr. Exemplar - kein Original

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
€	Euro (Währung)
EPS	Entwurf Prüfungsstandard
ERS	Entwurf Rechnungslegungsstandard
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
ff.	fort folgend
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW RS	IDW Rechnungslegungsstandard
i. H.	in Höhe
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Nr.	Nummer
T€	Tausend Euro
UStG	Umsatzsteuergesetz
z.B.	zum Beispiel

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
D. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
E. Erläuterungen zur wirtschaftlichen Aussage der Jahresrechnung	4
1. Vermögenslage	4
2. Finanzlage	4
3. Ertragslage	5
4. Gesamtaussage	5
F. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers	7

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis vor den Anlagen)

elektr. Exemplar - kein Original

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

Verbraucherzentrale Saarland e. V.

im Folgenden Verbraucherzentrale oder Verein genannt –

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Martin Nicolay, hat uns am 15. Februar 2023 den Auftrag erteilt, die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 (01. Januar bis 31. Dezember 2022) zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortung, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

Die Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnung nach den steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereines. Wir haben im Rahmen unserer Abschlussprüfung die berufsübliche Vollständigkeitserklärung eingeholt.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der entsprechenden Regelungen der Satzung und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zu beurteilen.

Über unsere Prüfung erstatten wir unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) diesen Prüfungsbericht.

B. Grundsätzliche Feststellungen

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Wir haben bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung keine berichtspflichtigen Tatsachen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt, welche die Entwicklung des geprüften Vereins wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden könnten.

2. Unregelmäßigkeiten

Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, haben wir bei unserer Abschlussprüfung nicht festgestellt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war die vom Verein erstellte Jahresrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie die ergänzenden Erläuterungen dazu.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der Vorschriften der Abgabenordnung über die Aufzeichnungspflichten von gemeinnützigen Einrichtungen und die Bestimmungen der Satzung über die Rechnungslegung geprüft.

2. Art der Prüfung

Bei der durchgeführten Prüfung handelte es sich um eine freiwillige Prüfung, bei der neben den Grundsätzen der §§ 316 ff. HGB auch folgende Verlautbarungen des IDW angewendet wurden: IDW PS 200, IDW PS 750, IDW RS HFA 14.

3. Umfang der Prüfung

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Umfeldes, Auskünften der Geschäftsführung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und einer vorläufigen Beurteilung der Lage der Verbraucherzentrale.

Die Beurteilung des internen Kontrollsystems dient insbesondere dazu, den Umfang der erforderlichen Einzelprüfungen festzulegen. Die bei den vorausgehenden Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse sind maßgeblich in die Planung des Prüfungsansatzes eingeflossen. Auf der Basis dieser Informationen sowie unserer einschlägigen Kenntnisse im Bereich der Prüfung von gemeinnützigen Einrichtungen haben wir die besonders zu untersuchenden Prüfungsfelder definiert und einen Prüfungsplan erstellt.

Aus diesem Prüfungsplan werden Art und Umfang der Einzelprüfungen abgeleitet sowie die erforderlichen personellen Kapazitäten in fachlicher und zeitlicher Hinsicht festgelegt.

Es wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Prüfung der Jahresrechnung des Vereins berücksichtigt.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Zahlungseingänge der Zuschussgeber sowie deren Verwendung
- Zahlungsausgänge sowie Plausibilitätsbeurteilung der erfassten Aufwendungen
- Einhaltung der besonderen Bestimmungen der Zuschussgeber
- Zuordnung der Zahlungsausgänge zu den einzelnen Projekten

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

D. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Jahresrechnung 2022 insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage des Vereines vermittelt.

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Vereines sind nach unseren Feststellungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet.

Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Verbraucherzentrale ausreichenden Gliederungstiefe und ist zur zweckmäßigen Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle geeignet.

Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben.

Die Buchführung entspricht für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen und konnte als ausreichende Grundlage für die Erstellung der Jahresrechnung dienen.

E. Erläuterungen zur wirtschaftlichen Aussage der Jahresrechnung

1. Vermögenslage

Die Darstellung und Erläuterung der Vermögenslage entfällt, da die Verbraucherzentrale keine Bilanz im Sinne des § 266 HGB erstellt.

2. Finanzlage

Die Darstellung und Erläuterung der Finanzlage entfällt, da die Verbraucherzentrale keine Bilanz im Sinne des § 266 HGB erstellt.

3. Ertragslage

Die Verbraucherzentrale finanziert ihre Aufgaben hauptsächlich durch Zuwendungen der öffentlichen Hand und hat nur unwesentliche sonstige Liquiditätszuflüsse.

4. Gesamtaussage

Die Entstehung des Jahresfehlbetrags 2022 in Höhe von EUR -42.015,99 kann der nachfolgenden Entwicklungsrechnung entnommen werden:

Einnahmen	EUR
• Kernhaushalt	635.244,93
• Ernährungsprojekte	262.158,89
• Wirtschaftlicher Verbraucherschutz	221.027,64
• Schuldner- und Insolvenzberatung	208.667,00
• Melde- und Steuerungsstelle zur Vermeidung von Energiesperren	126.175,00
• RM Energie-Projekt	18.342,09
• Informationskampagne Energie	21.274,63
• Sonstiges	2.640,19
	1.495.530,37
Ausgaben	
• Personalkosten	1.237.130,41
• Sachkosten	300.415,95
	1.537.546,36
	-42.015,99

Der Jahresfehlbetrag ist maßgeblich durch ein internes Digitalisierungsprojekt entstanden, für das die Mittel in 2021 bereits vereinnahmt worden waren und Ausgaben in Höhe von EUR 41.208,75 im Berichtsjahr 2022 getätigt wurden.

Der Gesamthaushalt der Verbraucherzentrale Saarland e. V. hat sich im Geschäftsjahr 2022 wie folgt entwickelt:

	EUR
Anfangsbestand Gesamthaushalt 1.1.2022	88.263,81
In 2022 geleistete Rückzahlungen für 2021	-8.121,67
Jahresergebnis 2022	-42.015,99
Endbestand Gesamthaushalt 31.12.2022	38.126,15

Das Rechnungswesen der Verbraucherzentrale wird seit dem Haushaltsjahr 2012 unter Zuhilfenahme der Software „Lexware-Buchhalter“ geführt, angelehnt an das System der doppelten Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen, aber weiterhin dominiert von der kameralistischen Einnahmen-Ausgabenrechnung.

F. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

An die Verbraucherzentrale Saarland e.V.

Wir haben die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung der Verbraucherzentrale Saarland e. V. für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14.

Saarbrücken, den 14. April 2023

FOKUS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ortrud Köhle
Wirtschaftsprüferin



Dr. Thomas Rupp
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

elektr. Exemplar - kein Original

Anlagenverzeichnis

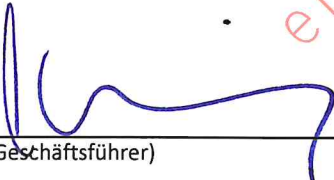
Jahresrechnung zum 31. Dezember 2022 (mit Vergleichszahlen des Vorjahres)	1
Rechtliche Grundlagen	2
Wirtschaftliche Grundlagen	3
Steuerliche Grundlagen	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	5

elektr. Exemplar - kein Original

Verbraucherzentrale Saarland e. V., Saarbrücken

Jahresrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2022

	2022		2021		Veränderung	
	€	%	€	%	€	%
A. Ideeller Bereich und Zweckbetrieb						
1. Erhaltene Zuschüsse	1.321.624,79	93,8	1.411.677,05	93,6	-90.052,26	-6,4
2. Erlöse aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Broschürenverkauf (Zweckbetrieb)	3.671,69	0,3	3.088,94	0,2	582,75	18,9
3. VZ-BZ Projekte (Zweckbetrieb)	73.412,30	5,2	84.664,30	5,6	-11.252,00	-13,3
4. Sonstige Zuschüsse (ideell)	10.216,38	0,7	8.539,55	0,6	1.676,83	19,6
Summe Einnahmen	1.408.925,16	100,0	1.507.969,84	100,0	-99.044,68	-6,6
5. Personalkosten	-1.237.130,41	-87,8	-1.285.360,76	-85,2	48.230,35	-3,8
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-300.415,95	-21,3	-252.540,32	-16,7	-47.875,63	19,0
Summe Ausgaben	-1.537.546,36	-109,1	-1.537.901,08	-102,0	354,72	0,0
7. Ergebnis ideeller Bereich und Zweckbetrieb	-128.621,20	-9,1	-29.931,24	-2,0	-98.689,96	329,7
B. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb						
1. Verbraucherberatung	26.649,85	30,8	22.365,11	28,3	4.284,74	19,2
2. Beratungen Arbeitskammer	30.449,57	2,2	28.593,45	1,9	1.856,12	6,5
3. Vorträge	2.429,22	2,8	1.830,69	2,3	598,53	32,7
4. Nutzungsentgelte für Kopierer	10,67	0,0	4,20	0,0	6,47	154,0
5. Sonstige	27.065,90	31,3	26.182,92	33,2	882,98	3,4
6. Ergebnis wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	86.605,21	100,0	78.976,37	100,0	7.628,84	9,7
C. Jahresergebnis	-42.015,99	-2,8	49.045,13	3,1	-91.061,12	-185,7


(Geschäftsführer)

Verbraucherzentrale
Saarland
Trierer Str. 40 • 66111 Saarbrücken
www.vz-saar.de

Rechtliche Grundlagen

Verein:	Verbraucherzentrale Saarland e.V.
Rechtsform:	eingetragener Verein
Sitz:	Trierer Straße 40, 66111 Saarbrücken
Satzung:	Vom 27. Juli 1961 und 25. November 1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2021
Zweck des Vereins:	<p>Förderung der Verbraucherinteressen, unter Wahrung der Selbständigkeit der Mitglieder. Diese Aufgabe wird insbesondere erfüllt durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schaffung und Förderung geeigneter Einrichtungen wie Verbraucherberatungsstellen zur individuellen Beratung und Unterstützung von Verbraucherinnen und Verbrauchern• Aufklärung und Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über verbraucherrelevante Themen• Förderung und Unterstützung der Verbraucherbildung• Öffentlichkeitsarbeit zur Information über verbraucherrelevante Angelegenheiten und zur Positionierung im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher• Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschutzorganisationen und Pflege von Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere interregional und europäisch• Wahrnehmung der Verbraucherinteressen gegenüber Legislative, Exekutive, Parteien und Wirtschaft

Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
Vorstand:	<p>Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestand im Berichtsjahr aus:</p> <p>Elke Ferner (Vorsitzende) Roland König (stellvertretender Vorsitzender) Martina Stabel-Franz (stellvertretende Vorsitzende) Michael Hamm (Beisitzer) Manuela Pöhlchen (Beisitzerin) Esther Warken (Beisitzerin) Beatrice Zeiger (Beisitzerin) Wolfgang Krause (Ehrenvorsitzender)</p>
Geschäftsführer:	Martin Nicolay

elektr. Exemplar - kein Original

Wirtschaftliche Grundlagen

Die Verbraucherzentrale ist auf den folgenden Feldern in gemeinnütziger Weise tätig:

- Beratung von Verbrauchern, insbesondere in den Bereichen Ernährung und Lebensmittel, Finanzdienstleistungen, rechtliche Fragen für Verbraucher, Energie und Umwelt, Medien
- Schuldner- und Insolvenzberatung
- Energieeinsparberatung

an den Standorten Saarbrücken, Dillingen, Merzig und Neunkirchen (für Energieeinsparberatungen an weiteren Standorten).

Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Zuschüsse von verschiedenen öffentlichen Haushalten.

elektr. Exemplar - kein Original

Steuerliche Grundlagen

Der Verein ist laut Bescheid vom 21. Februar 2023 des Finanzamtes Saarbrücken I / Völklingen als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und daher von der Körperschaftsteuer (§ 5 (1) Nr. 9 KStG) und von der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG) befreit.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) handelt es sich bei den gegen Entgelt angebotenen Beratungsleistungen der Verbraucherzentralen um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Voraussetzungen zur Annahme eines Zweckbetriebs nach § 65 AO bzw. § 68 AO liegen nach Meinung der Finanzverwaltung nicht vor. Dies hat zur Folge, dass für die Verbraucherzentralen eine partielle Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht im Bereich der Beratungsleistungen vorliegt. Die gegen Entgelt erbrachten Beratungsleistungen unterliegen umsatzsteuerlich entsprechend dem Regelsteuersatz von 19%. Die Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG findet wegen der Überschreitung der Nichterhebungsgrenzen keine Anwendung. Die Jahresrechnungen der VZ Saar wurden unter diesen Prämissen aufgestellt.

Das FG Hamburg (1 K2/16) hat hingegen in seinem Urteil vom 15.11.2017 die Auffassung vertreten, dass die entgeltlichen Beratungsleistungen der Verbraucherzentralen im Rahmen eines Zweckbetriebs erbracht werden. Gegen dieses Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt; mit Urteil vom 13.12.2018 V R 4/18 wurde die Klage aus formalen Gründen abgewiesen, ohne dass in der Sache selbst entschieden wurde.

Das Finanzamt Saarbrücken hat mit Schreiben vom 25. April 2019 der Verbraucherzentrale des Saarlandes bestätigt, dass die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstehenden Verluste weiterhin mit den dafür vorgesehenen Zuschüssen gemäß § 55 Nr. 6 AEAO verrechnet werden dürfen, ohne dass die Gemeinnützigkeit des Vereins dadurch gefährdet würde.

Die Steuernummer der Gesellschaft lautet: 040/140/10241

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.